



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Weiß, J. G.: Landwirtschaft und Bodenmonopol.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

den Deutschen freundnachbarlich zusammengelebt haben, sich bei den Schreibern und Hebern zu bedanken, die, wenn sie Ernst sähen, ohne Zweifel schnell bereit sein würden, nach alter Tradition der Polizei ihre Dienste anzubieten oder auf ihre Art germanisieren zu helfen.

So lange der Nationalitätenstreit in seiner jetzigen Gestalt nicht so oder so geschlichtet ist, befinden wir uns im Kriegszustande, das müßten endlich auch die Deutschösterreicher sich klar machen. Sie kämpfen um die Erhaltung des Staates Oesterreich, also dürfen sie auch nur dies eine Ziel vor Augen haben, nicht Bundesgenossen verschmähen, welche ihnen zu deutsch oder zu katholisch oder zu antisemitisch sind. Die Existenz steht auf dem Spiele, und da lassen sie sich verfeinden durch Fraktionspolitik, oder durch die Frage, ob die Schule konfessionell oder konfessionslos sein solle, ob es einen deutschen Schulverein mit oder ohne jüdische Mitglieder geben dürfe u. s. w. Nicht bloß Sagunt ist bedroht, und Rom deliberirt! Ein parlamentarisches Ministerium wird, die Ansicht hat sich ziemlich allgemein befestigt, der Schwierigkeiten nicht Herr werden, aber überhaupt keine Regierung, welcher das Parlament nicht aufrichtig Unterstützung leiht, ohne doktrinaire Haarspaltereien, Fraktionsrankünen und Portefeuillehunger zur Geltung kommen zu lassen.



Landwirtschaft und Bodenmonopol.

Von J. G. Weiß.



enn von der gesunkenen Rentabilität der Landwirtschaft die Rede ist, so hören wir neben andern Ursachen, auf die dieselbe zurückgeführt werden soll, nicht in letzter Linie die hohen Bodenpreise nennen. Die Bodenpreise, sagt man, stehen außer allem Verhältnis zu jedem vernünftigerweise aus dem Boden zu erwartenden Ertrage, und wenn man in eine Rentabilitätsberechnung den Boden mit seinem Kaufwerte einstellt und für diesen auch nur eine mäßige Verzinsung verlangt, so wird nicht nur für den Unternehmergewinn wenig oder nichts übrig bleiben, sondern es wird selbst der Lebensunterhalt des Wirtes nicht einmal gedeckt werden. Das heißt mit andern Worten, wie ein sehr interessanter Artikel in Nr. 36 ff. der Grenzboten 1886 („Die deutsche Landliga und ihre Bestrebungen“) ausführt: die zu hoch angelegte Grundrente drückt auf die Wirtschaft. Der angeführte Artikel sagt nun, man müsse derart rechnen, daß der Betrieb den angemessenen (dem standard of life entsprechenden) Lebensunterhalt des Wirtes als einen Teil der Produktionskosten zu liefern habe, und daß erst

dann sich zeige, was für die Grundrente übrig bleibe. Die Bodenrente habe, vorausgesetzt, daß gut gewirtschaftet worden und nur der angemessene Aufwand für den Lebensunterhalt des Wirtes gemacht, auch das Schwanken zwischen guten und schlechten Jahren durch Reserven ausgeglichen worden sei, den Rückgang der Gutserträge zu tragen.

Den Kern dieser Aufstellung, nämlich die Behauptung, daß der angemessene Lebensunterhalt des Wirtes vorweg zu den Produktionskosten gerechnet werden müsse, wird jedermann gern annehmen, wenn auf der andern Seite auch die hieraus sich ergebenden Folgen angenommen werden. Wird dem Wirt sein Lebensunterhalt vorweg verbürgt, so ist er nicht mehr Unternehmer, sondern nur Lohnarbeiter und kann als solcher nichts von dem etwa sich ergebenden Unternehmergewinn beanspruchen, der dem Grundherrn zufallen muß, da dieser nunmehr Unternehmer ist und das Risiko eines solchen trägt. Daß Wirt und Grundherr oft eine Person sind, thut natürlich nichts zur Sache.

Der erwähnte Artikel, wiewohl er einmal beiläufig von dem Wirt als dem Unternehmer redet, widerspricht dieser Voraussetzung nicht eigentlich, da er aus den Erträgen eines Gutes nur die Deckung der Betriebskosten, des Lebensunterhaltes des Wirtes und der Bodenrente verlangt, von einem Unternehmergewinn aber, wie solchen unter der Herrschaft der seitherigen Anschauungsweise der Wirt beanspruchen zu dürfen glaubte, nicht spricht, wonach es scheint, daß der Unternehmergewinn, soweit er vorhanden ist, für alle Fälle mit der Bodenrente unlösbar verknüpft sein, d. h. in ihrer größern Höhe zum Ausdruck kommen soll.

Gleichwohl muß ich eine Grenze für die Bodenrente zu finden suchen, um zu erfahren, ob nach Deckung derselben ein Unternehmergewinn übrig bleibt. Denn wenn das Schwanken der Bodenrente im allgemeinen nur das Schwanken des wirtschaftlichen (nicht des Kauf-) Wertes des Bodens ausdrückt, so liegt die Entscheidung der Frage, ob die Wirtschaft an sich noch ohne Schaden arbeite, darin, ob ein Unternehmergewinn erzielt wird; d. h. ob die Wirtschaft auf dem denkbar schlechtesten kulturfähigen Boden, nämlich auf solchem, der ohne Bewirtschaftung gar keinen Ertrag gäbe, gerade noch auf ihre Kosten käme. Die Sache liegt ungefähr so, wie wenn ein Kapitalist sein Geld auf Zinsen anlegte, und sich den Schwankungen des Zinsfußes wie auch des Kapitalwertes unterwürfe, auf der andern Seite aber sich ohne Einverfung von Kapital, nur durch ganze oder geteilte Übernahme des Risikos, an einem Geschäft als Unternehmer beteiligte. Verluste, die er in letzterer Eigenschaft erlitt, müßte er freilich schließlich aus den Zinsen seines angelegten Kapitals decken, aber dennoch müßte er, um seine Verhältnisse überblicken zu können, seinen Kapitalzins einerseits und seinen Gewinn oder Verlust als Unternehmer auf der andern Seite als gefonderte Dinge betrachten. So müssen auch wir die Grundrente und den Unternehmergewinn von einander trennen.

Zur Bewerfstellung dieser Trennung können wir, indem wir uns im allgemeinen an die Ricardosche Lehre anlehnen, etwa folgendermaßen verfahren:

Ein Gut von 200 Morgen soll einen Rohertrag abwerfen von	6000	Mark	—	Ps.
Hiervon kommt auf die gesamten Produktionskosten einschließlich des angemessenen Lebensunterhaltes des Wirtes ein Betrag von	3900	"	—	"
Dann bleibt ein Vaarüberschuß von	2100	Mark	—	Ps.
Nun soll nach den lokalen Verhältnissen 1 Morgen neu in Bewirtschaftung genommenen, geringsten, doch nicht kulturunfähigen Landes beim Zueinanderrechnen verschiedener Kulturarten und nach Vergleichung langjähriger Erfahrungen durchschnittlich einen Rohertrag geben von	20	Mark	50	Ps.
Dieses Land hat aber schon ohne alle Bewirtschaftung als Weide so viel getragen, daß sich Käufer oder Pächter für den Ertrag gefunden haben zum Preise von	—	"	50	"
Somit werden auf dem Morgen durch Bewirtschaftung erzeugt	20	Mark	—	Ps.
Auf 200 Morgen wären dies	4000	Mark	—	Ps.
Davon ab die Bewirtschaftungskosten, wie oben	3900	"	—	"
bleibt Rest	100	Mark	—	Ps.

Diese 100 Mark sind als derjenige Teil der 2100 Mark betragenden Wirtschaftsüberschüsse zu betrachten, welcher durch die Bewirtschaftung erzielt wurde, während der Rest mit 2000 Mark als ein lediglich durch die natürlichen Eigenschaften des Bodens hervorgebrachtes Produkt zu betrachten ist, somit die Bodenrente darstellt. Durch Multiplikation der Bodenrente mit einer geeigneten Zahl — über deren Ermittlung gleich zu reden sein wird — ergibt sich derjenige Wert, den der Grund und Boden als Wirtschaftsfaktor hat.

Ich glaube nun, daß wir, wenn wir den Grund und Boden nach seinem wirtschaftlichen Werte nehmen wollen, also nach einem sehr schwankenden und vielerlei Zufällen ausgesetzten Werte, mindestens rechnen müssen, daß er denselben Zins trägt wie andre Kapitalien, deren Anlage einer ähnlichen Unsicherheit bezüglich der Höhe ihres Wertes ausgesetzt ist. Es wären dies nach gegenwärtigen Verhältnissen mindestens vier Prozent.

So hätten wir bei dem obigen Beispiele, in welchem sich auf 200 Morgen eine Bodenrente von 2000 Mark ergibt, diese 2000 Mark mit 25 zu multiplizieren und dann durch 200 zu dividieren, um für das betreffende Gut den durchschnittlichen wirtschaftlichen Wert für den Morgen mit 250 Mark zu finden.

Ich habe in mein Beispiel absichtlich Zahlen eingestellt, die für den Unternehmergewinn nicht zu einem negativen Ergebnis führen, weil die Sachlage dadurch übersichtlicher wird. Wie verhält es sich nun aber, wenn wir einen geringern Rohertrag einstellen oder erhöhte Produktionskosten?

Setzen wir einen geringern Rohertrag ein, etwa fünf Sechstel des oben eingesezten Betrages, also 5000 Mark, so vermindert sich der Wirtschaftsüberschuß auf 1100 Mark und die Berechnung über den Unternehmer-Gewinn oder -Verlust

ergibt einen Ausfall von 567 Mark, der aus der Grundrente gedeckt ist, die somit eigentlich um den gleichen Betrag höher ist als der wirkliche Wirtschaftsüberschuß. Es beläuft sich also die Grundrente auf 1667 Mark oder, gegenüber dem ersten Beispiele, 333 Mark weniger, während der Unternehmergewinn 100 Mark und 567 Mark = 667 Mark weniger beträgt, woraus sich im ganzen die 1000 Mark ergeben, um welche der Rohertrag geringer angenommen wurde.

Nehmen wir aber erhöhte Produktionskosten an, etwa 200 Mark mehr als im ersten Beispiele, so vermindern sich die Wirtschaftsüberschüsse auf 1900 Mark und der Unternehmerverlust beträgt 100 Mark, welche wiederum, weil aus der Grundrente entnommen, dem Wirtschaftsüberschusse zuzuschlagen sind, um die wirkliche Grundrente zu erhalten, die nun ganz wie beim ersten Beispiel 2000 Mark beträgt. Es ist auch in der That nicht ersichtlich, weshalb die Grundrente hier einen Teil des Ausfalles tragen sollte, der lediglich in den erhöhten Aufwendungen des Unternehmers begründet ist, während Preis und Menge der Erzeugung sich gleichgeblieben ist.

Es bleibt noch die Thatsache festzustellen, daß ein Grundbesitzer für denjenigen Betrag, um welchen der Kaufwert seines Bodens den nach obigen Mustern berechneten wirtschaftlichen Wert überschreitet, schlechterdings keine Verzinsung beanspruchen kann.

Dem jeweiligen wahren wirtschaftlichen Werte eines Gutes haben wir aber ein für allemal eine angemessene Verzinsung gesichert. Er verzinst sich zu drei, vier, fünf Prozent, wie wir es gerade haben wollen, denn wir finden ihn ja eben durch die Multiplikation der Bodenrente mit einer beliebigen, nach den augenblicklichen Verhältnissen des Zinsfußes für andre Kapitalien uns passend erscheinenden Zahl.

Damit ist natürlich sehr wenig gewonnen. Es ist nämlich dabei immer noch möglich, 1. daß der derzeitige wahre wirtschaftliche Wert des Bodens (somit auch die Grundrente) gegenüber den sonstigen wirtschaftlichen Verhältnissen eines Landes zu niedrig genannt werden muß; sowie 2. daß der Unternehmerverlust die Grundrente, sei sie an sich genügend oder ungenügend, aufzehrt.

Was ersteres anlangt, so glaube ich, daß eine darauf bezügliche Beschwerde von den Grundbesitzern nicht erhoben werden kann. Wenn wir einerseits den wirtschaftlichen Wert und die Bodenrente eines Grundstückes, andererseits den Wert und die Verzinsung eines mobilen Kapitals nehmen, wie dieselben etwa zu Anfang unsers Jahrhunderts waren, und verfolgen alle Schwankungen des Wertes und der Verzinsung bis in die neueste Zeit, so werden wir finden, daß Wert und Verzinsung des Grundstückes mit Wert und Verzinsung des mobilen Kapitals annähernd Schritt gehalten hat.

Was die Grundbesitzer meinen, wenn sie über den Rückgang der Grund-

rente klagen, ist nicht die Grundrente in unserm engern Sinne, sondern die Grundrente mit dem Unternehmergewinn.

So kommen wir zu der zweiten Möglichkeit, zu der Möglichkeit, daß die Grundrente durch den Unternehmerverlust aufgezehrt wird. In der Gefahr, daß dies geschehe, schweben die Grundbesitzer jederzeit, und gegenwärtig sind sie — wenn ihre Klagen begründet sind, worauf wir noch zurückkommen müssen — nicht nur in der Gefahr, sondern thatsächlich in der Lage, ihre Grundrente auf diese Art einzubüßen. Ein Mittel, dies abzuwenden, haben sie nicht.

Ich komme also in der Praxis zu demselben Schlusse wie der Artikel in Nr. 36 ff., denn wenn ich auch nicht sage, daß die Grundrente als solche den Rückgang der Gutertragnisse zu tragen habe, so sage ich doch, daß ihr Besitzer es thun muß, weil nach der nun einmal angenommenen Anschauungsweise der Wirt nur noch Lohnarbeiter und der Besitzer unter allen Umständen Unternehmer ist.

Ich muß mir hier eine Abschweifung erlauben, um zu untersuchen, wie diese letzterwähnte Anschauungsweise zu den thatsächlichen Verhältnissen stimmt. Denn wenn in der Wirklichkeit der Wirt das Unternehmerrisiko trüge, so würde es ihm wenig helfen, daß wir ihn als Unternehmer nicht anerkennen. Er wäre vielmehr erst recht in übler Lage, denn er müßte den Unternehmerverlust aus einem fauer verdienten Lohne zahlen, während er sich außer Stande sähe, auf den Unternehmergewinn Anspruch zu erheben, den der nun einmal als Unternehmer anerkannte böse Grundherr für sich beanspruchen und samt der Grundrente ruhig in die Tasche stecken würde. Wo Wirt und Grundherr eine Person sind, macht es nichts aus, wie wir die Sache betrachten; und wo der Wirt einen festen Gehalt vom Grundherrn bezieht, liegt die Unternehmereigenschaft des Grundherrn klar zu Tage. Anders ist es schon beim Zeitpacht. Freilich verpachtet der Grundherr, um sich auf eine gewisse Zeit dem Unternehmerrisiko zu entziehen, und er verpflichtet sich nicht, den Pächter zu entschädigen, wenn dieser nicht auf seinen angemessenen Lebensunterhalt kommt. Somit hat die bisherige Anschauungsweise, nach welcher der Pächter als Unternehmer galt, in der That einen gewissen Grund. Aber für die Dauer überträgt sich das Risiko dennoch auf den Grundherrn, der am Schlusse jeder Pachtperiode einsehen muß, daß er sich selbst getäuscht hat, wenn er geglaubt hat, sich dem Einflusse der Rentabilitätsschwankungen entziehen zu können. Der Pächter, der seinen angemessenen Lebensunterhalt trotz guter Wirtschaft nicht gefunden hat, bietet einfach bei der nächsten Erneuerung des Vertrages weniger; ganz ebenso wie ein bezahlter Verwalter, der erkannt hat, daß die ihm gewährte Besoldung für den angemessenen Unterhalt nicht ausreicht, bei der nächsten Vertragserneuerung eine Erhöhung beansprucht. In gleicher Weise eignet sich infolge des Wettbewerbes der Pachtliebhaber unter normalen Verhältnissen der Grundherr die Früchte steigender Rentabilität bei Gelegenheit der nächsten Ver-

pachtung an, soweit sie nicht durch ein allgemeines Steigen des standard of life in der Pächterklasse etwa aufgezehrt werden. Es ist auch hier wieder wie bei der Bewirtschaftung des Gutes durch einen Verwalter, wo der Grundherr das höhere Erträgnis selbstverständlich für sich in Anspruch nimmt, aber das Begehren des Verwalters, bei so beschaffenen Verhältnissen auch etwas besser gestellt zu werden, nicht unbillig findet und nicht abweist. Man wird vielleicht dies alles zugeben, wird aber sagen, der große Wettbewerb der Pachtliebhaber hindere die Einzelnen, wirklich so billig zu pachten, wie es wünschenswert wäre. Nun das ist wieder ganz das gleiche wie bei der großen Masse der Bewerber um Verwalterstellen, die das Steigen des Gehaltes über eine gewisse Grenze hindert. Auch der Umstand, daß oft ein anderer Pächter den Vorteil des gesunkenen Pachtzinses genießt, als derjenige, der zuerst erkannt hat, daß sein Pachtzins ihm den Unterhalt nicht mehr übrig ließ, kann einen Unterschied zwischen Pächter und Verwalter nicht begründen, denn es ist ja auch nicht gesagt, daß ein Steigen der Gehalte denselben Männern stets noch zu Gute komme, die deren Unzulänglichkeit zuerst an sich erfahren haben. In jeder Beziehung läßt sich also der Pächter mit dem Verwalter vergleichen. Vielleicht wäre es gut, wenn diese Erkenntnis sich allgemein Bahn brähe. Es würden vielleicht im einzelnen manche Härten gegen unverschuldet in Verlegenheit geratene Pächter vermieden werden, wenn der Grundherr immer im Auge behielte, daß er es an dem Pachtzins der nächsten Pachtperiode büßen muß, wenn der Pächter in der laufenden seinen Lebensunterhalt*) nicht verdient hat, und daß Leistungen, durch welche er das Guterträgnis steigert, ihm in der nächsten Pachtperiode zu Gute kommen.***) Ebenso würden viele Pächter, die heute unzufrieden sind, sich mit ihrem Loose begnügen müssen, wenn es zum feststehenden Satze erhoben würde, daß sie auf irgend welchen Unternehmergewinn nicht den geringsten Anspruch haben, sondern nur auf ihren Lebensunterhalt und auf einen Ausgleich dessen, was sie diesem Anspruche gegenüber in schlechten Jahren zu wenig empfangen haben, durch einen Mehrempfang in guten Jahren.

Hindert uns nach dem Gesagten auch das Bestehen des Zeitpachtes nicht, den Satz aufzustellen, daß der Besitzer als Unternehmer betrachtet werden solle,

*) Einschließlich einer Vergütung für Abnutzung seiner Kräfte, die der Ansammlung eines Sparpfennigs für das Alter dienen soll.

***) Ich kann hier nicht unterlassen, ausdrücklich zu bemerken, daß nach meinen Erfahrungen die Härten der Grundherren gegen die Pächter, wiewohl sie ja in vielen einzelnen Fällen vorkommen mögen, im allgemeinen mehr auf dem Papier der Enqueteberichte bestehen als in der Wirklichkeit. Ich habe mich schon früher in den Grenzboten (1884, III. S. 498 ff.) hierüber ausgesprochen. Die meisten Grundherren haben die Erfahrung, daß ein Rückwärtswirtschaften des Pächters schließlich auf sie selbst fällt, schon so oft gekostet, daß sie selbst leichtsinnige und schlecht wirtschaftende Pächter stützen und halten, so lange es geht, damit nicht die falsche Meinung aufkomme, der zu hohe Pachtzins habe den Pächter zurückgebracht und das Gut sei einen so hohen Pachtzins nicht wert.

Grenzboten I. 1887.

so bleibt nur der Erbpacht noch zu betrachten. Aber auch hier finden wir kein Hindernis, denn der Erbpächter, der allerdings zweifellos Unternehmer ist, darf wirtschaftlich als ein Besitzer betrachtet werden, auf dessen Gute eine ständige Last ruht.

Haben wir nun in Übereinstimmung mit dem Artikel in Nr. 36 ff. den Wirt von einer Verpflichtung zur vollen oder geteilten Tragung des Rückganges der Gutserträge freigesprochen, haben wir ferner, darüber hinaus, nachgewiesen, daß er auch thatsächlich den Ausfall nicht trägt oder höchstens (beim Zeitpacht) ihn gewissermaßen vorschießt, und haben wir endlich auch die Grundrente als solche (in unserm engern, nicht im gewöhnlichen Sinne) freigesprochen, so bleibt uns nur noch der Unternehmer, der alles tragen muß. Was machen wir mit dem Unglücksmenschen?

Es ist ein Glück, daß er stets der Besitzer der Grundrente ist. Er giebt diese teilweise oder vollständig hin, um seinen Verlust zu decken (wenn sie dazu ausreicht). Meist thut er dies, ohne es zu wissen, weil er Grundrente und Unternehmergeinn oder -Verlust nicht zu trennen weiß und so über seine Lage selbst im Unklaren ist.

Wenn nun aber auch bei dieser Sachlage der Unternehmer, selbst nachdem er schon längst mit Verlust gearbeitet hat, noch lange ausharrt, ehe er die Flinte ins Korn wirft, so darf uns dies doch nicht hindern, seine Lage mit allem Ernst ins Auge zu fassen.

Welchen Wert das Gedeihen der deutschen Landwirtschaft für die deutsche Nation hat, brauche ich hoffentlich hier nicht zu erörtern. Das Gedeihen der Landwirtschaft steht und fällt aber mit dem Gedeihen des Unternehmers. Daß wir den Wirt sichergestellt haben, will nichts sagen, denn daß der Wirt seinen Lebensunterhalt findet, zeigt ebensowenig, daß der Betrieb blüht, wie der Umstand, daß das Erträgnis einer Fabrik nicht nur zur Bezahlung der Arbeiter, sondern auch zur Bezahlung des Direktors ausreicht, zeigen kann, daß das Fabrikgeschäft blüht. Selbst wenn die Grundrente noch erzielt und nicht durch Unternehmerverlust ganz oder teilweise aufgezehrt wird, ist von einem eigentlichen Blühen der Landwirtschaft noch nicht die Rede. Die Fabrik, die neben den Produktionskosten gerade noch die übliche Verzinsung des Anlagekapitals herausbringt, wird ja auch nicht als blühend bezeichnet werden. Von einem Blühen ist nur die Rede, wenn noch ein eigentlicher Unternehmergeinn herauskommt.

Daß letzteres in der Regel der Fall wäre, wird kein Unbefangener behaupten wollen. Alle Klagen der Grundbesitzer müßten dann falsch sein, und die Rentabilitätsnachweise der verschiedenen Enqueteberichte müßten in der Absicht zusammengesucht sein, dem Publikum die Lage der Landwirtschaft schlimmer darzustellen, als sie ist, was ganz gewiß niemand behaupten kann. Die Ziffern, welche die Enqueteberichte liefern, zeigen, an der Hand der oben angeführten

Berechnungsformeln geprüft, deutlich, daß ein Unternehmergewinn meist nicht erzielt wird, und daß selbst die Fälle, in denen die Grundrente, und mehr als diese, von dem Unternehmerverlust aufgezehrt wird, erschreckend häufig sind. Einzelne Beispiele hier anzuführen hat keinen Wert, da sie ja nichts beweisen würden, und ich überdies glaube, daß niemand die Thatsache in Abrede stellen wird. Ein Notstand ist also vorhanden, und zwar nicht ein Notstand der Grundrentenbesitzer als solcher, sondern ein Notstand der landwirtschaftlichen Unternehmer, also der Landwirtschaft selbst.

(Schluß folgt.)



Gymnasialunterricht und Fachbildung.

Von Ludwig von Hirschfeld.

(Fortsetzung.)



er kurze Rückblick auf die Entwicklung unsers Schulwesens war notwendig, um darzulegen, welcher Art die Fehler sind, die ihm anhaften, namentlich auch durch welche Einflüsse sie ihrerzeit hineingetragen wurden. Dabei erkennen wir zugleich den Standpunkt, den die Gesetzgebung festgehalten hat. Die Schulverwaltung — so haben wir gesehen — hat das philologische Gymnasium in seiner ursprünglichen Organisation unberührt gelassen und allen Forderungen, von dem Pensum etwas preiszugeben, entschieden Widerstand geleistet. Gleichzeitig hat sie in der Realschule eine Pflanzstätte moderner Bildung herangezogen, die der neuen Zeitströmung Rechnung tragen soll, aber nur einen Teil der häufig wiederholten Wünsche befriedigt. Wir stehen nun vor der Frage: Ist diese Schulpolitik die richtige und wird sie sich durchführen lassen? Genügt das Vorhandensein von Realschulen, um den Zöglingen, welche auf das altsprachliche Studium aus Gründen der Zweckmäßigkeit verzichten müssen, diejenige allgemeine Bildung zu geben, die wir auch ohne Rücksicht auf den Beruf von den Mitgliedern der höhern Gesellschaftsklassen erwarten? Wäre dies der Fall, so würden wir zweifellos alle diejenigen Schüler dieser Anstalt zuströmen sehen, die nicht als Theologen, Philologen, Juristen u. s. w. eine Anstellung im Staatsdienste erstreben. Mathematiker, Physiker, Offiziere, Künstler, Volkswirte, moderne Philologen und alle Arten von Technikern würden die Realschule als die passendere